

04.10.85

R

—A—

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts

Punkt der 555. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1985

Der Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat,

1. festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung gemäß
Artikel 108 Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes bedarf,

Begründung:

Die in Artikel 4 Nr. 5 (§ 3 a der Verfahrensordnung für Höfesachen) normierte Verpflichtung der Finanzämter, dem Landwirtschaftsgericht unter bestimmten Voraussetzungen fortlaufend, mindestens einmal jährlich den Wirtschaftswert eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft mitzuteilen, enthält jedenfalls auch eine Regelung des Verfahrens im Sinne des Artikels 108 Abs. 5 Satz 2 GG.

und

2. dem Gesetz gemäß Artikel 108 Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.